



Magdeburg, 04. Mai 2015
00-00-60 ka

Niederschrift

*über die 1. Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten des SGSA
am Mittwoch, 22. April 2015, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg*

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:20 Uhr

Anwesenheit:

s. beigefügte Anwesenheitsliste

* * *

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Erster Beigeordnete Liebenehm eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Gremien des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt vor, schildert die Verbandsarbeit und skizziert die Funktion und Arbeitsweise des Arbeitskreises. Anschließend wird die Tagesordnung festgestellt.

Zu TOP 2: Vorstellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Nachdem sich Herr Liebenehm und Frau Kagelmann von der Landesgeschäftsstelle kurz vorgestellt haben, stellen sich die 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor, [s. Anwesenheitsliste](#).

Die anwesenden Vertreter der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden repräsentieren auch einen Querschnitt der Verbandsmitglieder des Städte- und Gemeindebundes (kreisfreie Stadt, kleine Städte und Gemeinden, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden).

Zu TOP 3/4: Wahl einer/s Vorsitzenden des Arbeitskreises

Diese Tagesordnungspunkte werden einvernehmlich auf den Schluss der Sitzung verschoben, damit sich die Arbeitskreismitglieder im Verlauf der Sitzung zunächst besser kennenlernen können.

Zu TOP 5: Muster-Rechtsbehelfsbelehrungen

Einleitend erläutert Frau Kagelmann, dass sich das MI mit dem Runderlass vom 20. 6. 2014 nunmehr mit seiner Muster-Rechtsbehelfsbelehrung auf den lediglich notwendigen gesetzlichen Mindestinhalt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 37 Abs. 6 VwVfG zurückgezogen hat.

Demnach ist einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird.

Hingegen befürwortet die Stadt Weißenfels eine ausführlichere Rechtsbehelfsbelehrung, vgl. den mit der Einladung versandten Vermerk. Zum einen könnten nur so die räumlichen Besonderheiten der Stadt Weißenfels berücksichtigt werden. Zum anderen sei dies bürgerfreundlicher. Aus diesem Grunde folgen nach der Mindest-Rechtsbelehrung weitere Hinweise.

Alle Mitglieder des Arbeitskreises verwenden – aufgrund der Rechtssicherheit – in den eigenen Rechtsbehelfsbelehrungen lediglich diese vom MI vorgeschlagene Minimalversion der Rechtsbehelfsbelehrung. Hinweise oder Belehrungen, die über diese Minimalbelehrung hinausgingen, würden immer das Risiko bergen, ggf. nicht gerichtsfest zu sein.

Auch sei nur schwer eine Grenze zu ziehen, an welchen Orten die Rechtsbehelfseinlegung ermöglicht wird, z.B. auch in (allen) öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, wie z.B. Kitas oder Schulen.

An dieser Stelle wird kurz auf die unterschiedliche obergerichtliche Rechtsprechung hingewiesen, wonach einerseits ein Hinweis auf die elektronische Klageerhebung (u.a. OVG LSA, Urteil vom 12.11.2013, Az: 1 L 15/13, VG MD, Urteil vom 22.07.2014, Az: 7 A 482/12) notwendig ist und andererseits kein Hinweis für erforderlich gehalten wird (so die Sozialgerichte: BSG, Urteil vom 14.3.2013 B 13 R 19/12 R, LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.01.2014, Az: L3R 1020/08, Sächsisches LSG, Beschluss vom 4.3.2014, Az: L 7 AS 1927/13 nzb).

Insgesamt besteht im Arbeitskreis Einigkeit, dass die minimale Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Muster des MI ausreichend und damit vorzugswürdig sei.

Anmerkung:

Im Nachgang der Sitzung übermittelt Herr Keller noch ein aktuelles Urteil des OVG LSA vom 14.10.2014, s. [Anlage zu TOP 5](#). Dieses ist für die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt trotz der gegenteiligen Rechtsprechung in anderen Bundesländern bis auf weiteres maßgeblich.

Der Hinweis auf die elektronische Form sollte bereits im Hinblick auf das Widerspruchsverfahren erfolgen. Das heißt, wenn die Möglichkeit zur elektronischen Widerspruchseinlegung in der Behörde per qeS oder DE-mail besteht, muss auch ein Hinweis darauf in der Rechtsbehelfsbelehrung enthalten sein.

Ab 01.06.2015 soll voraussichtlich bei der Landeshauptstadt Magdeburg so verfahren werden; diese technische Möglichkeit gibt es ab dann für den Bürger gem. der gesetzlichen Verpflichtung der Behörden i.S.v. § 2 Abs. 1 E-Government-Gesetz.

Zu TOP 6: Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen durch die Gemeinden als Verwaltungsvollstreckungsbehörde

Frau Kagelmann führt in die Thematik ein. Die eingehenden Vollstreckungsaufträge des Beitragsservice (in Sachsen-Anhalt tätig für den MDR) entsprechen oftmals leider nicht den gesetzlichen Anforderungen, vgl. auch den der Einladung beigefügten Vermerk der Stadt Burg mit Handlungsempfehlungen. Da bei Verwaltungsvollstreckungen von Rundfunkbeiträgen mittlerweile seitens verschiedener Beitragsschuldner vermehrt interveniert wird, muss sich die diesbezügliche Tätigkeit der Gemeinden umso mehr an die geltende Rechtslage halten.

Die Mitglieder bestätigen, dass die eingehenden Vollstreckungsaufträge des Beitragsservices oftmals nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Allerdings ist die Rechtslage in Sachsen-Anhalt maßgeblich. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 VwVG LSA hat die ersuchende Behörde der Vollstreckungsbehörde zu bescheinigen, dass der Leistungsbescheid oder die Vollstreckungsurkunde vollstreckbar sind.

Laut Auffassung der Arbeitskreismitglieder müsse diese Bescheinigung genüge. Es wäre ein unvertretbarer Aufwand, die einzelnen Vollstreckungsvoraussetzungen selbst (erneut) ausführlich zu prüfen. Insofern sei das etwaige (Prozess)Risiko, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen entgegen der Bescheinigung nicht vorliegen, hinzunehmen.

Sollte die Stadt/ Gemeinde aufgrund dessen in einem Prozess unterliegen, so kann sie sich beim MDR bzw. Beitragsservice schadlos halten (analog §§ 662, 276, 278 BGB), da die ersuchende Behörde gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme trägt, s. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 VwVfG.

Dass diese Bescheinigung ausreichend ist, hat auch das OVG LSA (Beschluss vom 23. 12. 2008, Az: 2 M 235/08, Rn. 9) bestätigt, wonach die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit sicherstellen soll, dass die ersuchte Vollstreckungsbehörde nicht mit der - und sei es auch nur summarischen - Prüfung der Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheides und seiner Vollstreckbarkeit belastet wird.

Bei der Landeshauptstadt Magdeburg gab es unlängst zwei Eilverfahren zu diesem Thema.

Aufgrund der Rechtslage und Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt besteht seitens der Arbeitskreismitglieder kein Änderungsbedarf hinsichtlich der aktuellen (Vollstreckungs-)Praxis.

Abschließend wird ergänzt, dass die Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen bei sog. Reichsbürgern, aktuell in der Hansestadt Gardelegen, Schwierigkeiten bereitet. Diese seien jedoch nicht vollstreckungsrechtsspezifisch, sondern resultieren aus dem generell schwierigen Umgang mit den Reichsbürgern.

Zu TOP 7: Vollzug des GefHuG i. V. m. dem HundVerbrEinfG - FCI-Rassestandard für Miniatur Bull Terrier

Frau Kagelmann führt in den Sach- und Rechtsstand ein. Miniatur Bull Terrier sind vom Wortlaut nicht erfasst - gemäß § 3 Abs. 2 GefHuG LSA i. V. m. § 2 Abs. 1 HundVerbrEinfG sind Hunde der Rassen Pittbullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander als gefährliche Hunde einzustufen.

Erst nach Inkrafttreten des GefHuG im März 2009 wurde der Miniatur Bull Terrier im Dezember 2011 durch die vom FCI entwickelten Rassestandards als eigenständige Rasse anerkannt. Bislang stützte das MI seine Rechtsauffassung auf die Rechtsprechung, die geklärt habe, dass bei der Auslegung der Begriffe „Rasse“ und „Kreuzung“ auf die vom FCI entwickelten Standards statisch Rückgriff genommen und der im Zeitpunkt der Gesetzesverkündung im Jahr 2001 gültige Rassestandard des Bullterriers zugrunde zu legen ist.

Dieser Rechtsauffassung wurde nunmehr gerichtlich eine Absage erteilt (OVG LSA, Beschluss vom 18.06.2014, Az: 3 M 255/13). Das Gericht äußert Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen und der Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes und sieht keine Anhaltspunkte für die statische Bezugnahme auf die Rasseliste.

Laut aktuellem Erlass des MI vom 12.01.2015 (Zeichen 21.13-120002/83101) seien dem OVG-Beschluss vom 18.06.2014 keine Aspekte zu entnehmen, die eine abweichende Erlassregelung rechtfertigen oder erfordern. In Verkennung der vorgenannten Rechtsprechung heißt

es „Denn es handelt sich bei einem solchen als „Miniatur Bull Terrier“ bezeichneten Hund nicht um eine eigenständige Rasse, sondern nach dem wegen der statischen Verweisung maßgeblichen FCI-Rassestandard Nr. 11 unverändert um eine Varietät der Rasse ‚Bullterrier‘.“

Laut dem v.g. OVG-Beschluss (Rn. Juris Rn. 7) enthalten jedoch weder das Hund VerbrEinfG noch das GefHuG die Bezugnahme einer statischen oder dynamischen Verweisung auf die von den Hundeverbänden entwickelten Rassestandards.

Aus diesem Grunde wandte sich die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 16.04.2015, s. [Anlage zu TOP 7](#), an das MI mit der Bitte die vom Ministerium vertretene Rechtsauffassung zu überprüfen und die betreffenden Erlasse entsprechend zu ändern.

An dieser Stelle wird auf ein (Muster-)Widerspruchsverfahren der Landeshauptstadt Magdeburg hingewiesen, das noch beim LVwA anhängig ist. Sofern das LVwA dem Widerspruch nicht abhilft, könnte sich daraus ein Musterklageverfahren ergeben. Ein Eilverfahren gab es nicht, da im Bescheid der Sofortvollzug nicht angeordnet wurde.

Es besteht Einigkeit, dass dieses Muster(widerspruchs)verfahren die gewünschte Rechtssicherheit in dieser Rechtsfrage schaffen wird.

Abschließend werden Probleme nach der Sicherstellung und Verwahrung eines gefährlichen Hundes geschildert. Für die „Verwertung“ des Hundes findet sich im Landkreis Börde kein (Amts-)Tierarzt, da die Tötung des gefährlichen Hundes zwar nach SOG LSA rechtmäßig wäre, jedoch gleichwohl gegen das Tierschutzgesetz verstößt. Da das Tier nicht vermittelbar ist, muss es (lebenslang) im Tierheim verbleiben, sodass die Gemeinde Obere Aller die Tierheimkosten (300 Euro/Monat) trägt.

TOP 8: Ölspurbeseitigung auf öffentlichen Straßen

Frau Kagelmann führt in den Sachstand ein. Die Arbeitsgemeinschaft Feuerwehren im SGSA hat darum gebeten, sich mit dem Thema Ölspurbeseitigung auf öffentlichen Straßen zu befassen. Dabei soll geklärt werden, wer für die Beseitigung von Ölspuren auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb und innerhalb von Ortslagen zuständig ist und wer die Kosten für diese Einsätze zu tragen hat.

Die war auch Thema einer Kleinen Anfrage im Landtag, s. Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur „Zuständigkeit für Bereinigungen auf klassifizierten Straßen außerhalb von Ortslagen“, Drs. 6/3462 vom 25.09.2014, s. [Anlage zu TOP 8](#).

Die Arbeitskreismitglieder berichten über die jeweilige Praxis in ihrer Stadt oder Gemeinde. Hinsichtlich der Kostenerstattung ist zu unterscheiden, ob die Ölspurbeseitigung innerorts oder außerorts erfolgte.

Frau Kühn (Stadt Kemberg) berichtet, dass es einen Rahmenvertrag mit einem Unternehmen zur Ölspurbeseitigung gab, der jedoch kürzlich gekündigt wurde. Diesbezüglich gingen Rechtsstreitigkeiten vorm (sowohl Schadensersatzklage beim Zivilgericht, als auch Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht gegen die Bescheide der Stadt). Sie stellt den übrigen Arbeitskreismitgliedern die Dienstweisung sowie ein Merkblatt (Checkliste) zur Ölspurbeseitigung zur Verfügung, s. [Anlagen zu TOP 8](#).

Es besteht Einigkeit im Arbeitskreis, dass insbesondere die Freigabe der Straße – nach erfolgter Ölspurbeseitigung – problematisch sei. Weder die Feuerwehr noch der Gemeindemitarbeiter können diese Spur aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten freigeben. Die Leitstelle des

Landkreises sei jedoch nachts und an den Wochenenden meist nur unzureichend besetzt, so dass die Freigabe der Straße üblicherweise erst am nächsten Werktag erfolgt. Es habe sich bewährt, bis dahin Hinweisschilder aufzustellen, sodass die Verkehrsteilnehmer die Straße auf eigene Gefahr nutzen.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die Feuerwehrunfallkasse Mitte wohl die Rechtsauffassung vertrete, dass Feuerwehrleute beim Beseitigen von Sturmschäden (Entfernen umgestürzter Bäume) nicht versichert wären, da es sich nicht (mehr) um Gefahrenabwehr handle, sodass der Landkreis als Baulastträger der jeweiligen Straße hierfür zuständig sei. Der Arbeitskreis bittet um Klärung dieser Frage.

Zu TOP 3/4: Wahl einer/s Vorsitzenden des Arbeitskreises

Diese Tagesordnungspunkte werden erneut aufgerufen. Auf Nachfrage signalisiert Frau Claudia Renner (Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) ihre Bereitschaft zur Übernahme des Arbeitskreisvorsitzes. Sie wird einstimmig von den Anwesenden gewählt und nimmt die Wahl an.

Frau Kerstin Pitschmann (Gemeinde Hohe Börde) erklärt ihre Bereitschaft zur Übernahme der stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises. Auch sie wird einstimmig von den Anwesenden gewählt und nimmt die Wahl an.

Zu TOP 9: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

Frau Kagelmann berichtet über den aktuellen Stand hinsichtlich der Strafzinsforderungen für das Haushaltsjahr 2008, s. auch E-Mail-Rundschreiben v. 20.03.2015 in der [Anlage zu TOP 9](#). Bislang hat das OVG LSA noch keine Entscheidung hinsichtlich des Antrags auf Zulassung der Berufung getroffen, sodass das – für die Städte und Gemeinden günstige – Urteil des VG MD vom 16.09.2014 noch nicht rechtskräftig ist.

Ferner berichtet Frau Kagelmann, dass sich die Landesgeschäftsstelle für eine Änderung bzw. die Rücknahme des Runderlass vom 03.03.2015, Az: 25.24 zum ELER „Vergabeprüfung: Erklärung Interessenkonflikte“ einsetzt. Für die Abforderung einer „Erklärung Interessenkonflikte“ von jedem irgendwie am öffentlichen Vergabeverfahren (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) Beteiligten besteht aus unserer Sicht weder die Notwendigkeit, noch eine Rechtsgrundlage, s. Schreiben vom 17.04.2015 in der [Anlage zu TOP 9](#). In der Diskussion wird die Brisanz dieses Themas deutlich, da die ÄLFF bislang ohne Einreichung dieser Erklärungen die bewilligten Fördermittel (auch aus 2014) zurückhalten und führt die Unterschriftsverweigerung einer am Vergabeverfahren beteiligten Person zur Versagung der ELER-Fördermittel.

Abschließend informiert Frau Kagelmann über die aktuelle Städtebauförderungsrichtlinie, die zahlreiche Änderungen zu Lasten der Städte und Gemeinden beinhaltet, vgl. Schreiben an Minister Webel vom 24.02.2015 in der [Anlage zu TOP 9](#). Der Städte- und Gemeindebund ist zum Richtlinienentwurf nicht angehört worden und wird sich im Nachgang für entsprechende Änderungen einsetzen.

Zu TOP 10: Anfragen und Anregungen

- a) Zunächst diskutieren die Arbeitskreismitglieder über die Probleme beim Vollzug des Ki-FöG LSA und schildern ihre Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Schwierigkeiten bei der Kalkulation für die Beitragserhebung, der erforderlichen Personalausstattung und Stellvertreterregelung für die Kita-Leitung.

Im Arbeitskreis besteht Einigkeit, dass das Gesetz änderungsbedürftig ist – v.a. in Bezug auf die Beitragserhebung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde in der Nachbargemeinde betreut wird. Gegen die Stadt Schönebeck gab es hierzu unlängst ein Klageverfahren, s. *Anlage zu TOP 10*. Das VG MD hatte in dieser Entscheidung festgestellt, dass es an einer rechtlichen Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen durch die Kommune in Einrichtungen mangelt, die von ihr nicht selbst betrieben werden. Frau Kagelmann ergänzt, dass LVerfG am 30.6.2015 die mündliche Verhandlung über die Verfassungsbeschwerde gegen das KiFöG stattfinden wird.

- b) Frau Schulze (Stadt Wolmirstedt) erkundigt sich, wie es sich mit der Wiedereingliederung von Beamten verhält: Darf der Beamte während der Wiedereingliederungszeit hoheitlich tätig werden? Gilt er als dienstfähig? Ist eine Krankenbescheinigung notwendig?
- c) Frau Wolf (Stadt Schönebeck) erkundigt sich nach dem aktuellen Stand hinsichtlich altersdiskriminierender Besoldung aufgrund des BVerwG-Urteils vom 30.10.2014. Diesbezüglich habe es seit dem E-Mail-Rundschreiben im November 2014 keine weitere Information der Landesgeschäftsstelle mehr gegeben.
Anmerkung: Die Landesgeschäftsstelle weist auf das weitere E-Mail-Rundschreiben in dieser Sache vom 6.3.2015 hin (www.komsanet.de, Mitgliederservice, E-Mail-Rundschreiben).
- d) Frau Benecke (Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf) erinnert an die Fragen im Zusammenhang mit ELER-Fördermitteln, die am 14.04.2015 bei der Kreisverbandsversammlung in Beetzendorf gestellt wurden und bittet um baldige Beantwortung.
- e) Frau Wendt (Hansestadt Salzwedel) schildert einen Fall aus dem Gaststättenrecht. Die Stadt muss eine nach altem Gaststättenrecht erteilte Gaststättenerlaubnis widerrufen (aufgrund von Unzuverlässigkeit wegen Steuerschulden). Das neue GastG LSA setzt jedoch nur eine Anzeige, jedoch keine Erlaubnis mehr voraus.
Nach neuem Recht kommt eine Gewerbeuntersagung nach § 11 GastG LSA in Betracht. Diese umfasst jedoch sämtliche Gewerbe und geht viel weiter als der bisherige Erlaubniswiderruf (nur für den Betrieb der betreffenden Gaststätte). Daher stellt sich die Frage nach Alternativen (z.B. Widerruf der Erlaubnis nach § 49 VwVfG), und wie vorliegend zu verfahren ist.
In diesem Zusammenhang erkundigt sie sich, ob die Fortgeltung der Erlaubnis nur für das Reisegewerbe gilt (so der Wortlaut) oder dies für alle Gewerbe ausgelegt werden könne.

Zu TOP 11: Zeit, Ort und Schwerpunkte der nächsten Sitzung

Frau Zepig (Hansestadt Gardelegen) schlägt als Thema für die nächste Sitzung die Zulässigkeit von übertariflichen Vereinbarungen und von Abfindungsverträgen am Beispiel von Beschäftigten nach dem TVsA vor.

Die 2. Sitzung des Arbeitskreises soll aufgrund der zentralen Lage wieder in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg stattfinden. Avisiert wird ein Mittwoch im Oktober, wenn nicht Bedarf besteht, bereits vorher eine Sitzung anzuberaumen.

Das konkrete Datum wird in Abstimmung mit der Vorsitzenden des Arbeitskreises ausreichende Zeit vorher bekannt gegeben.

Kagelmann

Elke Kagelmann
Protokollführerin

Anlagen